



## Verbandsbestimmungen des SVRT

(als Beilage zu den Statuten)

Hauptziel der Verbandsbestimmungen ist die Qualitätssicherung und die Festlegung ethischer Richtlinien. Die Prozess- und Ergebnisqualität sind entsprechend benannt. Zur Sicherung der Strukturqualität gehören die Anforderungen an die Mitglieder und an die Ausbilder/Innen sowie die ethischen und fachlichen Richtlinien.

### Anforderungen und Aufnahmebedingungen an die Mitglieder

- Abgeschlossene Ausbildung auf Sekundarstufe II (Berufslehre oder Maturität).
- Fundierte, abgeschlossene Ausbildung in Reflexzonentherapie von mindestens 500 Stunden, bei einer vom SVRT anerkannten Ausbilder/In (davon minimal 250 Kontaktstunden und maximal 250 Stunden angeleitetes Selbststudium)
- Die Ausbildung erfolgt über 2 bis 3 Jahre und beinhaltet die im Bausatz Reflexzonentherapie festgehaltenen Inhalte.
- Naturwissenschaftliche, sozialwissenschaftliche und berufsspezifische Grundlagen: Mindestens 350 Stunden (davon minimal 175 Kontaktstunden und maximal 175 Stunden angeleitetes Selbststudium in Anatomie und Physiologie, allgemeine Pathologie; Pharmakologie, Psychologie; Kommunikation inkl. Gesprächsführung; Notfallkompetenzen)
- Selbsterfahrung/Methodenspezifischer-Eigenprozess 25 Kontaktstunden

Als äquivalent gilt der Abschluss, der über die *Aufschulung Reflexzonentherapie* Reflex Suisse erworben werden kann.

## **Ethische und fachliche Richtlinien**

- Alle Mitglieder des SVRT anerkennen die Möglichkeiten und Grenzen der Reflexzonen­therapie entsprechend ihrer Kompetenzen und ihrer Behandlungsform. Sie arbeiten gemäss ihrer Qualifikation und Erfahrung.
- Sie sind sich bewusst, dass ihre persönlichen Werte, Vorstellungen und Ideale ihre Arbeit beeinflussen. Andere Meinungen und Haltungen ihrer Klient/Innen werden von ihnen respektiert.
- Kantonale Vorschriften sind zu beachten.
- Es wird aufgrund der Reflexzonen­therapie keine medizinische Diagnose erstellt. Heilung kann nicht versprochen werden.
- An den Behandlungsraum wird die Anforderung gestellt, dass er ruhig, ungestört und sauber ist und über die nötigen Einrichtungen verfügt.
- Die Klient/Innen werden ehrlich und offen informiert, und es werden klare Abmachungen getroffen, insbesondere über die Art und Grenzen der Behandlung und die finanziellen Bedingungen (auch mündliche Abmachungen sind rechtlich gültige Verträge).
- Die Mitglieder respektieren die Autonomie, die Würde und die Integrität der Personen, mit welchen sie in beruflicher Beziehung stehen. Die Beziehung in der Behandlung wird bewusst reflektiert und darf nicht missbraucht werden. Missbrauch in diesem Sinne beginnt, wo Mitglieder ihr Behandlungsangebot verlassen, um ihre persönlichen Interessen (emotionaler, wirtschaftlicher, sozialer, sexueller Art, usw.) zu verfolgen und die Klient/Innen auszunutzen oder zu schädigen. Die Verantwortung dafür liegt bei den Behandler/Innen.
- Über alle Behandlungen wird immer ein Verlaufsbericht geführt.
- Nach Möglichkeit wird den Klient/Innen der Feedback-Fragebogen vom SVRT - mit der dringlichen Bitte, diesen ausgefüllt zu retournieren - am Schluss der Behandlung abgegeben.
- Ohne ausdrückliche Ermächtigung wird über die Klient/Innen Stillschweigen bewahrt. Dokumente und Informationen der Klient/Innen werden vertraulich behandelt und vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- Den befugten Verbandsorganen muss auf Anfrage jederzeit über die Tätigkeit mit der Reflexzonen­therapie Auskunft erteilt werden.
- Das Mitglied verpflichtet sich zur Einhaltung der Verbandsbestimmungen. Bei Schwierigkeiten mit deren Umsetzung in die Praxis sucht es fachliche Hilfe (Supervision, Therapie, Gespräch mit dem Vorstand, usw.).

## **Honorarrichtlinien (Stand Mai 2014)**

- Der Honorarsatz beträgt Fr. 90.- bis 140.- pro Sitzung à 60 Minuten. Der Mindestansatz von Fr. 1.50- pro Sitzungsminute darf nicht unterschritten werden. In Ausnahmefällen kann ein Sozialtarif gewährt werden.
- Diese Honorarrichtlinien unterliegen periodischen Anpassungen durch die Mitgliederversammlung. Dazwischen ist die allgemeine Teuerung (nach Landes­kostenindex) auf Fr. 5.- genau aufzurechnen.

## **Prozessqualität, Weiterbildung**

Über folgende Weiterbildungen müssen sich die Vollmitglieder jährlich per Ende Jahr gegenüber dem Vorstand ausweisen. Dieser bestimmt über schriftliche, begründete Erlassgesuche definitiv (lange Krankheit, vorübergehende Praxisschliessung).

Pro Jahr sind 20 Stunden Weiterbildung obligatorisch. Überschüssige Weiterbildungsstunden können einmalig auf die nächste Kontrollperiode übertragen werden. Die Vollmitglieder werden nach erfolgter Kontrolle schriftlich über die im nächsten Jahr zu leistenden Weiterbildungsstunden informiert. Innerhalb der ersten drei Jahre nach Ausbildungsabschluss soll die Weiterbildung methodenspezifisch erfolgen.

Danach kann diese allgemein medizinische, komplementär-therapeutische oder psychologische Themen beinhalten. Ausgenommen davon sind diejenigen, welche direkt nach Abschluss eines BZ Reflexzonen-therapie OdA KT in den Verband eingetreten sind. Sie müssen nicht zwingend methodenspezifischen Weiterbildungen in den ersten drei Folgejahren nachweisen, sondern Weiterbildungen mit allgemeinen medizinischen, komplementärtherapeutischen oder psychologischen Themen.

Ein Teil der Weiterbildung muss zum Reflektieren der eigenen Arbeit und zur persönlichen und sozialen Kompetenzerweiterung besucht werden. Dies kann in Form von Supervision, Intervision oder einer Weiterbildung, die Fremdeinschätzung (Feedback) ermöglicht, geschehen.

## **Ergebnisqualität**

Der Verband unterstützt seine Mitglieder in der Optimierung der Behandlungen, in dem er den Feedback-Fragebogen für die Klient/Innen im Intranet der Website des Verbandes aufschaltet. Die Qualität der Behandlungen wird mit dem vom SVRT vorgegebenen Feedback-Fragebogen (Fremdeinschätzung) der Klient/Innen von den einzelnen Behandler/Innen selbst überprüft. Die Behandler/Innen werten diese, als kritische Selbsteinschätzung, in persönlichen Standortbestimmungen aus.

Zur Unterstützung der Standortbestimmung und kritischen Selbsteinschätzung ist im Intranet der Website des Verbandes eine Frageliste abrufbar.

Der Verband hat das Recht, bei Fragen weitere Abklärungen vorzunehmen und - falls als nötig erachtet - Auflagen an Mitglieder zu stellen.

## **Anforderungen und Aufnahmebedingungen an die Ausbildner/Innen**

Ausbildner/Innen, die vom SVRT anerkannt werden möchten, müssen dies schriftlich mit allen nötigen Unterlagen dem Vorstand beantragen. Dieser entscheidet endgültig über eine Anerkennung. An die Ausbildungner/Innen stellen wir folgende Anforderungen, damit von Ihnen bestätigte Abschlüsse vom SVRT anerkannt werden:

- Ein Jahr Vollmitglied.
- Abgeschlossene mindestens dreijährige Ausbildung oder HFP Abschluss auf Tertiärstufe in komplementärtherapeutischem, medizinisch-therapeutischem Beruf – oder vergleichbare Ausbildung mit mindestens 3 Jahren Berufserfahrung.

- Ausbilder/In mit eidgenössischem Fachausweis oder vergleichbare Ausbildung. Je nach Rolle in der Ausbildung sind die Vorgaben der Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche einzuhalten<sup>1</sup>
- Mindestens 3 Jahre Berufserfahrung mit Reflexzonentherapie.
- Die Ausbilder/In verpflichtet sich, nur Reflexzonentherapie Ausbildungen (Zeugnisse, Zertifikate, Diplome) mit ihrer Unterschrift zu bestätigen, die durch sie geleitet wurden und die Anforderungen des SVRT erfüllen.
- *Sonderregelung:*  
In Ausnahmefällen - bei langjähriger, erfolgreicher Praxiserfahrung und Lehrtätigkeit mit der Reflexzonentherapie und dabei einwandfreier Anwendung und Qualität - kann der Vorstand nach intensiver Abklärung (Befragung und Beobachtung in der Anwendung) Reflexzonentherapie Ausbilder/Innen von den oben aufgeführten Anforderungen befreien.

### **Mitgliederbeitrag und -ausweis**

- Als einmalige Bearbeitungsgebühr für das Aufnahmegesuch wird ein Betrag von Fr. 80.- erhoben. Dieser Betrag entfällt für Therapeuten i.A., wenn sie im Jahr der Diplomierung dem Verband beitreten.
- Der Mitgliederbeitrag für Vollmitglieder beträgt SFr. 360.- pro Jahr
- Als Mitgliederausweis dient die Rechnung.

**Ich bestätige mit meiner Unterschrift, die Verbandsbestimmungen zu anerkennen.**

Ort/Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

---

<sup>1</sup> <http://www.sbf.admin.ch/berufsbildung/01584/index.html?lang=de> (Stand 10.03.14)  
(Auf der rechten Seite als PDF aufgeführt; Merkblätter *Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben* 03.04.2013: z.B. Rahmenlehrplan für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben S.16. / 17